

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

1881. Heft I.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1881.

In Commission bei G. Franz.

Sitzungsberichte

der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 8. Januar 1881.

Herr Thomas hielt einen Vortrag:

„Ueber das deutsche Haus in Venedig
und dessen Beschreibung von Giovanni
B. Milesio, welche handschriftlich aus
d. J. 1717 erhalten ist.“

Derselbe wird in den „Abhandlungen“ veröffentlicht
werden.

Herr Bursian legte folgende Abhandlung des Herrn
Dr. Simonsfeld vor:

„Zur Boccaccio-Literatur.“

In dem vor einiger Zeit erschienenen zweiten Bande
seiner „Geschichte der Literatur Italiens im Zeitalter der
Renaissance“ (Leipzig, Fues 1880), welcher „Boccaccio's
Leben und Werke“ behandelt, kommt G. Koerting auch auf
jenes Notizenbuch, auf jenen Zibaldone, zu sprechen (S. 14
u. ff.), welcher in der Biblioteca Magliabecchiana (jetzt Na-
zionale) zu Florenz aufbewahrt wird und von Seb. Ciampi
Ende der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts entdeckt und

[1881. I. Philos.-philol. hist. Cl. 1.]

Bu 0074 582 22

dem Boccaccio zugeschrieben wurde. Erst M. Landau hat neuerdings in seiner Biographie Boccaccio's die Aechtheit des Zibaldone bestritten, dessen Urheberschaft dem Verfasser des Decamerone abgesprochen; und Koerting schliesst sich nun dieser Ansicht an. Doch gesteht er am Schlusse seiner Erörterung selbst zu, dass man nicht gerade behaupten dürfe, die Frage sei endgültig gelöst, da „etwa sich findendes neues Material unverhofft neue Aufklärung bringen könne.“ Auf solches hinzuweisen ist der vornehmliche Zweck der nachfolgenden Bemerkungen, nachdem eine kurze Notiz hierüber in der Beilage zur (Augsburger) Allgemeinen Zeitung (Nr. 18, 1880) Koerting entgangen zu sein scheint.

Ich hatte dort bemerkt, dass ich auf diesen Zibaldone bei meinen Studien über die venetianische Geschichtschreibung im Mittelalter, speciell bei Nachforschungen über den Minoritenbruder Paulinus aus Venedig (1324—1344 Bischof von Puteoli) durch den Handschriftenkatalog der genannten Bibliothek aufmerksam gemacht wurde, und dass ich in dem Zibaldone einen bestimmteren Anhaltspunkt für die Datirung desselben gefunden zu haben glaubte. Auf fol. 167b unten heisst es nämlich: Credo Philippum VII, de quo supra (es werden vorher die französischen Könige aufgezählt und als letzte genannt Carolus IIII frater rex, Philippus VII consanguineus rex d. i. Philipp VI, da ein Sohn Ludwigs des Dicken 1108—1137, Philipp, weil bei Lebzeiten des Vaters gekrönt, obwohl jung verstorben, doch von Einigen¹⁾ mitgezählt wird) patrem fuisse Johannis Francorum regis hodierni 1356. Dass aber diese Zahl richtig gelesen ist, geht aus der Regierungszeit Johanns des Guten hervor, der von 1350—1364 den französischen Thron inne hatte. Mit dieser Notiz dürfte nun

1) So von Bernardus Guidonis; cf. Bouquet Recueil des historiens des Gaules t. XII p. 230/231.

aber alles das hinfällig werden, was Koerting über den terminus ante quem die Niederschrift des Zibaldone beendigt worden sein müsse, vorbringt. Denn wenn wir fol. 192 als augenblicklichen König von Ungarn jenen Ludwig erwähnt finden (*Lodovicus filius rex hodie*), welcher 1342 König von Ungarn und dazu 1370 König von Polen wurde und dies bis 1382 blieb — woraus eben Koerting folgert, dass man mit Sicherheit nur sagen könne der Zibaldone müsse vor 1382 niedergeschrieben sein —; und wenn fol. 193 als letzter König von Neapel ein Ludwig aufgeführt ist, der von 1352—1362 regierte, fol. 187 aber, also nur wenige Blätter vorher die bestimmte Jahreszahl 1356 sich findet, so wird man wohl mit einiger Sicherheit behaupten dürfen, dass die Niederschrift, sagen wir wenigstens dieses Theiles, des Zibaldone höchst wahrscheinlich um eben diese Zeit, etwa in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre, und nicht erst später erfolgt sein werde.

Was andererseits den terminus a quo dieselbe begonnen betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Im Zibaldone findet sich bekanntlich ein Bericht über die Auffindung der canarischen Inseln im Jahre 1341 mit der Ueberschrift: *De Canaria et de insulis reliquis ultra Hispaniam in oceano noviter repertis*. Die Eingangsworte lauten: *Anno ab incarnato verbo 1341 a mercatoribus florentinis apud Sobiliam Hispaniae ulterioris civitatem morantibus literae allatae sunt ibidem clausae XVII Kal. Decembris anno iam dicto, in quibus quae disseremus inferius continentur. Ajunt quidem primo de mense Julii hujus anni duas naves . . . a Lisbona . . . in altum abiisse*. Aus diesen Worten, speciell aus den beiden Ausdrücken *noviter* und *hujus* hat nun Ciampi geschlossen, der Zibaldone müsse bereits 1341 entstanden oder richtiger zu schreiben angefangen worden sein. Mit vollem Recht wendet dagegen Koerting ein, dass diese Folgerung nicht zwingend sei, da der Bericht nur eine,

möglicherweise längere Zeit nach 1341 geschriebene, Copie sein könne. Und ich meine, dieser Möglichkeit widerspricht auch das 'noviter' und das 'hujus' keineswegs. Das 'hujus anni' dürfte in diesem Zusammenhange wohl eher das oben genannte Jahr 1341, als das augenblickliche Jahr bedeuten, in welchem der Schreiber gerade den Bericht abgeschrieben; und dass noviter nicht auf die allerjüngst vergangene Zeit bezogen werden muss, sondern recht wohl auf einen Zeitraum, sagen wir von 10 Jahren zurückgehen kann, scheint mir keines weiteren Beweises zu bedürfen.¹⁾ Einen gewisseren Anhaltspunkt für die Zeit, wann der Bericht im Zibaldone wirklich geschrieben, könnte vielleicht die Notiz über den florentinischen Befehlshaber der Expedition bieten, die sich dort am Rande findet: Florentinus qui cum his navibus praefuit est Angelinus del Tegghia de Corbizzis, consobrinus filiorum Gherardini Giannis. Denn offenbar war der Mann damals noch am Leben; es würde sich also darum handeln, sein Todesjahr zu ermitteln.

Ich habe dann weiter darauf hingewiesen, dass jeße synchronistische Tabelle, jene Chronologia magna, von welcher (und zwar aus dem Cod. lat. Zanetti 399 der Markusbibliothek in Venedig) kürzlich ein paar Blätter auf Kosten der französischen Gesellschaft zur Erforschung des lateinischen Orients durch Heliotypie vervielfältigt und durch G. M. Thomas herausgegeben wurden; wahrscheinlich oder vielleicht die Quelle sei, aus welcher der Verfasser des Zibaldone — sei es nun Boccaccio oder wer sonst immer — eben die Stücke entnommen habe, die er als vom „Venetianer“ ent-

1) Damit erledigt sich wohl auch der Widerspruch, den Landau S. 252 darin findet, dass die Jahreszahl 1341 auf fol. 123 und 1353 auf fol. 104 stehen soll, so dass er fragt, ob denn Boccaccio sein Notizbuch in der Mitte zu schreiben angefangen — was übrigens nichts Undenkbares wäre und vor Allem gar nichts gegen die Autorschaft Boccaccio's beweist.

lehnt bezeichnet hat. Dass unter diesem letzteren der oben erwähnte Paulinus zu verstehen ist, unterliegt gar keinem Zweifel. Wie ich nun aber anderwärts gezeigt habe (Forschungen zur deutschen Gesch. XV, 145 u. ff.; Andreas Dandolo S. 115 u. ff.), bestehen von dessen Geschichtswerk drei verschiedene Recensionen. Die Handschrift der Chronol. magna enthält davon die zweite, die von Ciampi aufgeführten Codices Nr. 4 und 9 der Laurenziana (Pluteo XXI., sinistro) aber die erste, der ebendort aufgestellte Codex Nr. 1 und der Codex der Biblioteca Malatestiana in Cesena dagegen die dritte Recension. Dass die dem Venetianer entlehnten Stücke im Zibaldone der zweiten Recension entnommen sind, lässt sich leicht beweisen. Der von Ciampi aus dem Zibaldone abgedruckte Passus über den Ursprung der Gothen, der mit den citirten vier Handschriften der ersten und dritten Recension nicht recht stimmen wollte, stimmt fast ganz wörtlich mit dem Bericht in der zweiten (fol. 47b des Cod. Marcianus 399). Wiederholt ist ferner im Zibaldone von Linien der Herrscher verschiedener Länder die Rede, welche durch das ganze Werk des Venetianers hindurchgehen sollen. Auf fol. 189b werden die Könige von Spanien aufgeführt, als letzter derselben: Aldefonsus rex tempore Lodovici secundi imperatoris. Dann heisst es: Ultra hos nullum nec Asturie nec Hispanie regem in opere Veneti invenio quamvis linea cum titulo continuetur usque ad finem operis; oder fol. 180b bei den englischen Königen, als deren letzte Odoardus filius (I.) anno Christi 1257 (sic!) und Odoardus filius (II) 1298 (sic!) genannt sind, heisst es: Ultra hos quia ad finem operis perventum est nil amplius de regibus Anglie reperitur. Nun wohl: weder die erste noch die dritte Recension ist in solche Linien getheilt — nur der Codex Vaticanus 1960 der dritten Recension, aus welchem Muratori Bruchstücke unter dem unberechtigten Titel eines 'Chronicon Jordani' in Bd. IV seiner Antiquitates

veröffentlicht hat, nur diese Handschrift der dritten Recension enthält auf fol. 1—12 eine kurze synchronistische Tabelle, die aber ein zusammenhängendes Ganzes bildet und worin nur wenige Ereignisse verzeichnet sind, so dass auf sie jene Stellen des Zibaldone sich nicht beziehen können. Wenn wir vollends auf fol. 193 des Zibaldone die Worte lesen: Regum Scotorum nullum ponit Venetus initium, sed ex arrupto (abrupto) lineam incoans ostendit Malcolmum Scotie regem, und dies genau mit der zweiten Recension und zwar mit jenem mehrerwähnten Codex Venetus (fol. 71 b) zusammentrifft, so ist man versucht zu sagen, dass der Zibaldonist nicht blos aus der zweiten Recension, sondern eben aus dem Codex Venetus geschöpft haben müsse.

Wenn ich nun gleichwohl dies nicht mit absoluter Gewissheit behaupten möchte, so geschieht dies weniger deshalb, weil bei einzelnen Stellen der Wortlaut des Zibaldone nicht ganz mit dem des Cod. Venetus übereinstimmt, indem dort theils Kürzungen, theils Umstellungen vorgenommen wurden; auch nicht deshalb, weil im Zibaldone eine mappa mundi citirt wird (fol. 165 a: In Germania multe sunt gentes; in mappa mundi alięue describuntur), welche heute im Cod. Venetus sich nicht mehr findet: denn derselbe scheint am Ende einige Blätter eingebüsst zu haben. Aber ich glaube eben, wie ich schon in der Allgemeinen Zeitung bemerkt habe, einer anderen, etwas verschiedenen Redaktion dieser zweiten Recension des Paulinischen Geschichtswerkes auf die Spur gekommen zu sein, die vielleicht geradezu Randglossen von dem Zibaldonisten selbst enthält.

Es ist in den Papstleben bei Baluze (*Vitae paparum Avenionensium*) Bd. I col. 85 eine Lebensbeschreibung Clemens' V und col. 170 eine solche Johann's XXII abgedruckt, die von einem gleichzeitigen venetianischen Geschichtschreiber (auctore quodam Veneto coetaneo) verfasst sein soll. Am Schlusse der vita Johann's findet sich nun ein

merkwürdiger Zusatz, worin diesem Venetianer Schmeichelei gegen Johann XXII und Verdunkelung der Thatsachen vorgeworfen wird. Er habe des Papstes Fehler verschwiegen, weil er auf den Kardinalshut gerechnet habe. 'Iste Venetus adulator nihil dicit de tyrannide gesta per Papam istum, de trucidatione Christianorum facta suo iussu, de partialitate animosa eiusdem, et de quampluribus aliis diabolicis gestis eiusdem. Expectabat quidem Bergulus iste pileum rubeum veritatem tacendo et exprimendo mendacia. Vir quidem sanguinum fuit Johannes iste nec ecclesiae Dei satis dignus.' Diese Anmerkung scheint nun einerseits auf Niemand besser zu passen, als auf den Paulinus, der ja Bischof von Puteoli war (auch stimmt diese vita Johannis bei Baluze fast ganz wörtlich mit dem Codex Venetus) — andererseits erinnert sie sofort an die ähnlichen, für den Paulinus wenig schmeichelhaften Bemerkungen und Randglossen (cf. besonders A. Hortis Studi sulle opere latine di Boccaccio p. 331 n. 1), womit der Zibaldonist die Auszüge aus dem Werke des Venetianers begleitet. Ja, merkwürdig genug finden wir hier wie dort einen nicht eben gewöhnlichen Ausdruck, der wohl von Boccaccio zuerst speciell für die Venetianer gebraucht worden ist: *bergolus*, *bergulus*¹⁾. Kurz: mir erscheint es höchst wahrscheinlich, dass jene Anmerkung von dem Zibaldonisten herrührt, und es würde sich nun eben fragen, ob dergleichen in jener Handschrift, woraus die vita entnommen, sich nicht noch mehrere finden und ob sie nicht etwa bestimmtere Andeutungen über den Annotator und Zibaldonisten enthalten. Wie gewöhnlich, gibt zwar Baluze

1) Bei Ducange ist das Wort nicht aufgeführt, wohl aber Bergolini: 'Factionis nomen ab Ital. Bergolo, levis credulus'. Tommaseo in seinem grossen Dizionario (1865) erklärt Bergolo als *leggiero*, *vulubile* . . . da Vergo e Verto, facile a piegare e voltarsi. Nel Ven., setzt er hinzu, *uomo versatile, di fede non ferma* und verweist auf Boccaccio Novell. 32, 7: *Siccome colei che Viniziana era ed essi son tutti bergoli.*

die Handschrift nicht an, aus welcher er jene vitae entlehnt hat; aber eine Vergleichung des alten Pariser Handschriftenkatalogs (*Catalogus Codicum manuscr. Bibl. Regiae* 1744 t. IV p. 20) ergab leicht, dass es nur der Codex 4939 der Pariser Nationalbibliothek sein könne. Leider gehört aber diese Handschrift zu jenen, welche wegen ihrer kostbaren Zeichnungen nicht verschickt werden dürfen; und die Mittheilungen, welche mir vor einiger Zeit Herr L. Erling über dieselbe zu machen die Güte hatte, haben mir wohl werthvolle Aufschlüsse über den Charakter der Handschrift gegeben und es mir fast zur Gewissheit gemacht, dass dieselbe eben eine etwas verschiedene Redaction des Codex Venetus enthält — aber was jene etwaigen Zusätze und Bemerkungen betrifft, so ist ohne eine ganz genaue Durchsicht der Handschrift nicht auszukommen. —

Ausserdem ist aber ferner eine Vergleichung vorzunehmen zwischen dem Zibaldone und der Handschrift der k. k. Hofbibliothek in Wien No. 60 saec. XIV. Der Zibaldone enthält in seinem ersten Theil nach dem Handschriftenverzeichniss angeblich Auszüge aus Sueton und Anderes, in Wahrheit aber zuerst Auszüge aus den Commentaren Cäsars, die nur fälschlich — und zwar auf Grund eines im Mittelalter viel verbreiteten, von Orosius ausgehenden Irrthums — dem Sueton zugeschrieben wurden und zwar hier einem älteren Sueton, der „vielleicht ein Urgrossvater des Kaiserbiographen“ gewesen, aus dessen Biographieen dann gleichfalls Bruchstücke in den Zibaldone aufgenommen sind. Diesen ganzen ersten Theil des Zibaldone habe ich zum Theil aus Mangel an Zeit, zum Theil deswegen nicht näher untersucht, weil eine Notiz in der Vorrede (p. CI) zur Sueton-Ausgabe von C. L. Roth schon eine gewisse Verwandtschaft jener Wiener Handschrift mit diesem ersten Theile vermuthen liess, die sich denn auch hernach bestätigte. Wie im Zibaldone, fehlt leider auch hier der Anfang;

aber während jener mit dem ersten Buche (Kap. 6) des *bellum civile* beginnt, enthält die Wiener Handschrift noch einen Theil des *bellum gallicum*. Sie bringt dann später ebenso Auszüge aus den Kaiserbiographiceen Suetons und gibt dann wohl unter Zugrundlegung der 'Historia miscella', aber dieselbe durch andere Autoren vermehrend und ergänzend, eine Chronik bis auf Valentinian — jedoch ohne selbständigen Werth. Denn dass der Verfasser erst viel später gelebt, zeigt die gelegentliche Benützung des Martinus Polonus. Hingegen enthält dieselbe nun einige andere Notizen, die für uns von hohem Interesse sind.

Auf fol. 34b wird zum vierten Regierungsjahre des Kaisers Tiberius der Tod des T. Livius gemeldet: Anno III^o imperii huius (sc. Tiberii) Titus Livius Patavinus ystoriographus Pathavi moritur, anno etatis eius LXXVII, cuius sepulture epytaphium scriptum in saxo legitur Padue apud monasterium Sancte Justine sic scriptum: V. F. (diese beiden Buchstaben über der Zeile) T. Livius Liviane (sic!) T. F. Quartae L. Halys concordialis Patavi sibi et suis omnibus. Es ist dies bekanntlich jene Inschrift, welche lange Zeit, insbesondere in Padua, für die Grabschrift des berühmten Geschichtschreibers galt und, als man 1413 an dem nämlichen Orte Gebeine fand, die Veranlassung gab, dieselben für die Ueberreste des T. Livius zu halten. Wann jene Inschrift entdeckt wurde, steht leider nicht ganz fest, den Einen zufolge c. 1315, nach Anderen c. 1335; wieder ein Anderer meint gar erst c. 1365.¹⁾ — Ihre volle Bedeutung gewinnt aber diese Stelle erst im Zusammenhang mit einer anderen, die beweist, dass der, welcher beide

1) Man vergleiche darüber das *Corpus Inscriptionum Latinarum* t. V p. I Regio X N. 2865, wo die (übrigens ächte, alte) Inschrift abgedruckt ist; ich muss noch bemerken, dass die Ueberlieferung derselben in dieser Wiener Handschrift (oder im Zibaldone) die älteste bis jetzt bekannte handschriftliche Beglaubigung sein dürfte.

schrieb, selbst in Padua gewesen ist. Auf fol. 68b heisst es vom Kaiser Decius: Decius, e Pannonia inferiore natus Bubalie, usurpat imperium anno M III^o, in quo prefuit annis tribus vel duobus secundum Eutropium. Facto Cesare filio ad Christianos persequendos studiosus fuit. Et ut tradit Eutropius vir Christicola beatum Laurentium (die Hdsehr. Laulentium) affecit martirio. Sed hoc non esse verum deprehenditur. Nam beatus Laurentius post martirium beati Sixti martirium passus est tempore Galeni imperatoris. Qui etiam Decius nominabatur ¹⁾ ut inveni in Sanctorum passionariis commentariis Padue apud monasterium beate Justine. Es handelt sich nun zunächst darum, nachzusehen, ob diese Stellen auch im Florentiner Zibaldone — sei es im Texte wie hier, oder als Randbemerkungen — sich finden; angenommen aber, dass dem so sei, so würde man daraus wohl ein neues Moment für die Datirung des Zibaldone und für die Urheberschaft des — Boccaccio gewinnen können. Boccaccio ging im April 1351 als florentinischer Gesandter zu Petrarca nach Padua, um ihm das Rückberufungsschreiben der Regierung zu überbringen. (Koerting S. 192), und verblieb dort einige Zeit („dies plusculos“). Nicht nur, dass das eben angegebene Jahr 1351 mit den oben verzeichneten Daten des Zibaldone (1356) sehr wohl stimmen würde; noch besser scheint es zu der obigen Notiz über den Märtyrertod des h. Laurentius zu passen, wenn Boccaccio in einem (ächten) späteren Briefe an Petrarca vom 18. Juli 1353 (bei Corazzini, le lettere edite e inedite di Bocc. Florenz 1877 p. 47) diesen an den damaligen Aufenthalt erinnernd sagt: in sacris vacabas studiis, ego compositionum tuarum avidus ex illis scribens sumebam copiam, wobei ich compositiones doch nicht blos für „Dichtungen“ halten möchte, wie Koerting will. — Was aber die

1) Cf. Baronius Martyrologium Romanum col. 336.

obige Stelle über Livius betrifft, so muss ich noch hinzufügen, dass sie zum Theil auch übereinstimmt mit jenen kurzen Bemerkungen, welche neuerdings A. Hortis wieder unter dem Titel 'Cenni di Giovanni Boccaccio intorno a Tito Livio' (Trieste 1877) aus einer Florentiner Handschrift des 15. Jahrh. herausgegeben hat, sie dem Boccaccio zuschreibend. Nur in einem Punkte ergibt sich eine Differenz zwischen unserer Stelle und den 'Cenni'. In diesen letzteren lässt der Schreiber es ungewiss, ob die oben aufgeführte und auch in den 'Cenni' überlieferte Inschrift sich wirklich auf T. Livius bezieht, indem er sagt: *quas (sc. litteras) in suum epitaphium sculptas credunt*. Nun wissen wir aber gar nicht, wann diese 'Cenni' geschrieben sind; und Boccaccio kann recht gut im Jahre 1351 etwa, als er die erste Bemerkung (im Zibaldone) niederschrieb, von der Wahrheit der Annahme überzeugt gewesen sein — auch Petrarca ist dies noch in einem Briefe vom 22. Februar 1350 (ep. famil. 8 lib. XXIV) — und kann später erst Zweifel an der Richtigkeit bekommen haben.¹⁾ —

Was aber endlich die Authenticität des Zibaldone überhaupt anlangt, so muss ich von vorneherein bemerken, dass ich, da mich dieselbe ja nicht so direkt berührte, über die paläographische Seite der Frage nicht urtheilen kann. Denn

1) Hr. Dr. Zdekauer aus Prag hatte inzwischen die Güte für mich den Zibaldone hinsichtlich der beiden oben citirten Stellen einzusehen. Beide finden sich in der That in demselben; die erste fol. 34 b wörtlich gleichlautend — nur die Inschrift selbst hat Herr Dr. Zdekauer, an jener Stelle wenigstens, nicht gefunden. Die zweite steht fol. 68 b, enthält aber noch die Worte: (Bubalie) *civilis belli incensor et repressor occisis Philippis . . .* sagt dann 'studiosissimus' statt 'studiosus' und — — 'beatus Laurentius ab eo martirio est affectus'. Der Passus *ut inveni etc.* dagegen ist ganz übereinstimmend. Ohne eine genaue Vergleichung beider Handschriften ist hier nicht zu einem festen Resultate zu kommen. Den Zibaldone habe ich leider nicht hieher erhalten.

ich habe weder den Zibaldone mit anderen Handschriften des Boccaccio verglichen, noch auch jene Stellen, die durchstrichen oder radirt sind, so genau angesehen, dass ich mit Bestimmtheit zu sagen vermöchte, der Schreiber des Zibaldone müsse sie selbst durchstrichen und ausradirt haben. Sachlich aber scheint mir viel mehr für die Aechtheit, für die Urheberschaft Boccaccio's zu sprechen, als gegen dieselbe und die gegentheilige Beweisführung Koertings nicht überzeugend zu sein.

Es kommt da zunächst ein an Zanobi da Strada, den bekannten Freund Petrarca's und Boccaccio's, gerichteter Brief des Zibaldone (bei Corazzini p. 33) in Betracht, der die Ueberschrift „Johannes de Certaldo Zenobio de Strata“ trägt, von Koerting aber für unächt erklärt wird, und zwar auf Grund folgender Erwägungen. Der Schreiber beginnt damit, dass bereits lange Zeit verflossen sei, seitdem sie sich nicht geschrieben. Dann erinnert er den Adressaten daran, wie er, der Schreiber, von dem Herrn des Adressaten (Magnus tuus), von Niccola Acciajuoli, wiederholt als der ruhige, gleichgültige Johannes bezeichnet worden sei — ein Vorwurf, den er dann zu widerlegen sucht. (Credo meminervis Magnum tuum solitum me Johannem tranquillitatum risu quodam coacto vocitare persaepe; et cognominis causam insuper meminisse debes; quod et memini; et quid sibi tale nomen exponeret non absque quadam cordis indignatione notavi.) Diese Worte interpretirt nun Koerting so, als ob der Schreiber in Neapel jenen Vorwurf habe hören müssen; und davon ausgehend behauptet er, der Schreiber habe sich also zu einer Zeit in Neapel aufhalten müssen, als auch Zanobi da Strada bereits dort gewesen. Dieser aber sei erst im Sommer oder gar im Herbst 1352 auf Petrarca's Empfehlung von Niccola Acciajuoli nach Neapel berufen worden; der Schreiber des Briefes, der vom 13. April 1353 datirt, müsse also noch 1352, etwa im Herbste, in Neapel gewesen

sein. Nun habe Boccaccio am Ende des Jahres 1351 im Auftrage der Florentiner Regierung eine Gesandtschaftsreise nach Tyrol an Kaiser Ludwigs des Baiern ältesten Sohn Ludwig unternommen, von welcher er wahrscheinlich erst im März 1352 zurückgekehrt sei. Sei es daher glaublich, dass Boccaccio „kaum zurückgekehrt von einer weiten und bei den damaligen Verkehrsverhältnissen beschwerlichen Reise die ebenfalls weite (?) und doch auch beschwerliche Reise nach Neapel unternommen haben sollte?“ Nun, so etwas Ungeheuerliches, Unmögliches scheint mir dies nicht zu sein, am wenigsten bei einem Wandervogel, wie Boccaccio es war. Allein die ganze Schwierigkeit, welche Koerting hier findet, scheint mir auf einer falschen Voraussetzung zu beruhen. Wo in aller Welt steht denn in jenem Briefe, dass Boccaccio oder der Schreiber gerade in Neapel jenen Vorwurf habe hören müssen? War nicht Niccola Acciajuoli im Jahr 1342 als Gesandter König Robert's in Florenz und blieb dort längere Zeit (Koerting S. 171)? Ist es nicht ebenso erlaubt, auf jene Zeit, wo auch Boccaccio und vermuthlich auch Zanobi da Strada in Florenz sich befanden, die oben mitgetheilte Stelle des Briefes zu beziehen? Ich finde daher keinen Grund, denselben für unächt zu halten.¹⁾

Wenn aber Koerting S. 14 sagt, es habe vermuthlich einen von Giovanni Boccaccio verschiedenen Humanisten des gleichen Namens 'Johannes de Certaldo' gegeben, der auch sonst erscheine, und zum Belege dafür den 'Johannes de Certaldo' aufführt, der in dem nämlichen Zibaldone erscheint, wo jener Brief steht, so kann doch dieser Beweis nicht als vollgültig erachtet werden. Da müsste ein solcher zweiter, von Boccaccio verschiedener, Johannes de

1) Vgl. auch Hortis, Studi p. 272 n. 2, und neuerdings G. Voigt, die Wiederbelebung des classischen Alterthums. 2. Aufl. Bd. I Seite 184 Anm. 1.

Certaldo erst anderswoher nachgewiesen werden, als aus diesem Zibaldone, wo die beiden offenbar einen und denselben Mann und, wie ich glaube, Boccaccio bedeuten. Denn auch die Bedenken Koertings gegen die Autorschaft Boccaccio's an der zweiten Stelle, wo dessen Name erscheint, halte ich für unbegründet. Auf fol. 98 b findet sich unter der Ueberschrift: 'Qualiter inveniatur verum esse Christum mortuum 25. Martii in die veneris anno aetatis suae 33 et mensibus tribus' eine kurze Abhandlung über den Todestag Christi, an deren Ende die Worte 'Johes de Certaldo' stehen oder richtiger noch zu lesen sind. Denn sie sind radirt, der Aufsatz selbst aber ist kreuzweise durchstrichen. Sowohl diese Striche, als die Rasur, meinen nun Ciampi und Koerting, rühren von dem Schreiber des Aufsatzes und des Zibaldone selbst her. Ciampi meint, es habe Boccaccio hinterdrein gereut den Aufsatz geschrieben zu haben, sei es aus sachlichen oder aus anderen Gründen, und er habe deshalb ihn durchstrichen und seinen Namen radirt; Koerting aber meint (S. 24): nicht Boccaccio, sondern irgend ein anderer Gelehrter habe sich diese Collectaneensammlung angelegt, habe in dieselbe auch jenen Aufsatz über Christi Todestag eingetragen und ihn im guten Glauben, dass derselbe das Werk des Johannes de Certaldo sei — gleichviel ob er darunter Boccaccio oder eine andere Persönlichkeit verstanden habe — mit dessen Namen unterzeichnet; später eines Besseren belehrt und auch die Werthlosigkeit der Arbeit selbst erkennend, habe er den Namen wieder zu tilgen gesucht und den ganzen Aufsatz durchstrichen. Ich habe bereits oben meine Zweifel darüber ausgesprochen (die ich leider nicht durch Autopsie begründen kann), ob man ganz bestimmt Rasur und Striche dem Schreiber selbst zuschreiben dürfe. Gegen Koerting's künstliche Combination muss ich aber noch bemerken, dass in der angegebenen Weise wohl weder im Mittelalter noch heutigen Tages ver-

fahren werden dürfte; dass der Gelehrte des 14. Jahrhunderts wohl kaum die Autorschaft eines Mannes, von dem er etwas entlehnt, auf solche Weise durch blosser Nennung seines Namens am Schlusse angegeben hätte, dass er denselben vielmehr wohl an die Spitze gestellt, entweder ein 'secundum Johannem de Certaldo' oder ein 'Joh. de C. dicit, vult' oder dgl. hinzugefügt hätte. Wenn aber Koerting sagt, diese Abhandlung über Christi Todestag wolle gar nicht recht zu dem Bilde passen, das wir uns von Boccaccio's wissenschaftlichem Interesse und schriftstellerischer Thätigkeit entwerfen können; denn der Dichter des Dekamerone habe sich, so fromm er auch in seinen späteren Jahren geworden, mit solchen theologischen Specialitäten unseres Wissens nicht beschäftigt, so kann doch ein solcher Schluss von dem, was wir bis jetzt bestimmt wissen, auf das wissenschaftliche Interesse eines so universellen Geistes, wie es Boccaccio war, überhaupt nicht erlaubt sein.

Die anderen Stücke des Zibaldone aber, oder wenigstens viele derselben, passen, wie Koerting selbst zugestehen muss, „vortrefflich“ zu Boccaccio's Studien — ja, ich möchte sagen nur auf ihn. Koerting meint, darauf sei kein sonderliches Gewicht zu legen, da wir wüssten, dass Studien, wie sie Boccaccio trieb, auch von vielen seiner Zeitgenossen gepflegt wurden. Damit kommt man hier nicht aus; hier ist ganz bestimmt zu fragen: Wer sonst als Boccaccio kann in diesen Jahren von etwa 1345—1360 sich so umfassende Collectaneen, Vorstudien offenbar zu anderen Arbeiten, angelegt haben? Wer sonst als Boccaccio hatte so ausge dehnte Beziehungen zu Neapel, Venedig, Padua, Florenz? Koerting fragt (S. 22): Wie, wenn man z. B. an Lapo di Castiglione dächte? oder an Giovanni Villani? oder auch an Francesco Nelli? Allein Giov. Villani starb bereits 1348, kann also nicht in Betracht kommen. Von dem Juristen Lapo und dem mittelmässigen Nelli aber wird

Koerting wohl kaum selbst im Ernste glauben, dass sie sich solche Collectaneen angelegt hätten. Und noch eines frage ich: sollten diese Männer, man darf wohl sagen, es gewagt haben, bei Lebzeiten Boccaccio's, mit dem sie, wenigstens Nelli, befreundet waren, einen Brief in dessen Namen zu fingiren? und zu welchem Zwecke?

Mit grösserem Rechte könnte man an den Schreiber des an Zanobi da Strada gerichteten Briefes mit dem Anfang: *Quam pium, quam sanctum* denken (bei Corazzini p. 447—449). Denn der Schreiber sagt darin, dass er eine Rede desselben mit Bewunderung gelesen und wiedergelesen und zuletzt eine Copie davon genommen habe (*legi relegique, et ultimo copiam inde sumpsit*). Nun enthält unser Zibaldone eine Rede Zanobi's — ist es da nicht höchst wahrscheinlich, dass der Schreiber des Briefes und der des Zibaldone eine und dieselbe Person seien? ¹⁾ Wie nun aber, wenn der Schreiber des Briefes wiederum Niemand anders als Boccaccio wäre? Ciampi und Hortis behaupten dies, Koerting S. 29 verneint es; und zwar deshalb, weil der Schreiber sagt, er werde nächstens im Auftrage seines „ruhmreichen (*inclitus*) Herrn“ — der Brief ist aus Forli datirt — nach dem Bruttierlande oder Campanien zu dem Könige (Ludwig) von Ungarn reisen — was auf die Jahre 1347—1350 als Abfassungszeit deute. Offenbar sei also der Verfasser der Epistel ein Humanist gewesen, der im Dienste des Francesco degli Ordellaffi, Herrn von Forli, gestanden. Boccaccio aber könne schon deshalb schwerlich der Verfasser sein, weil er in den genannten Jahren vermuthlich Gesandter der florentiner Republik in der Romagna gewesen und also weder den Tyrannen von Forli seinen Herrn nennen noch für ihn eine diplomatische Reise

¹⁾ Darauf hat namentlich Hortis, Studi p. 342 aufmerksam gemacht.

habe unternehmen können. Ich will ganz davon absehen, dass mir der Wortlaut des Briefes von Koerting nicht ganz genau wiedergegeben zu sein scheint, dass von einer Gesandtschaft, einer diplomatischen Reise in dem Briefe kaum die Rede ist, wenn es heisst: 'Varronem (d. i. eine Handschrift des Varro) eram habiturus in brevi, nisi itinera instarent ad illustrem Hungariae regem in extremis Brutiorum et Campaniae quo moratur; nam ut sua imitetur arma iustissima meus inclitus dominus et Pieridum hospes gratissimus cum pluribus Flaminae proceribus praeparetur (sic! praeparatur?), quo et ipse, mei praedicti domini jussu non armiger, sed ut ita loquar rerum occurrentium arbiter sum iturus . . .' Koerting widerspricht sich aber selbst, wenn er hier auf S. 29 sagt, Boccaccio sei 1347—1350 vermuthlich Gesandter der florentiner Republik in der Romagna gewesen, S. 173 n. 2 und S. 183 n. 1 dagegen selbst nachweist, dass er 1347 oder 1348 in Forli bei Francesco degli Ordelaffi sich aufhielt, bevor er von Neapel im Jahre 1349 nach Florenz zurückkehrte. Boccaccio konnte also auch nach Koerting im Jahre 1348, in welches nach Hortis' überzeugender Beweisführung (Studi p. 8 und p. 267) die fragliche Epistel gehört, von dem Tyrannen von Forli selbst zu „diplomatischen Reisen“ verwendet werden; er konnte ihn damals immerhin als seinen 'dominus' bezeichnen, was übrigens im Zusammenhange mit dem Ausdrücke 'Pieridum hospes gratissimus' und mit der That- sache, dass Boccaccio damals die Gastfreundschaft des Tyrannen genoss, wohl nicht in dem strengen Sinne eines wirklichen Herrschers oder Gebieters zu nehmen sein dürfte. Ich halte also auch diese Epistel für ächt und erblicke in ihr mit Hortis ein weiteres Moment für die Authenticität des Zibaldone.

Koerting meint ferner (S. 24), wenn der Zibaldone Boccaccio's Werk und Besitzthum gewesen wäre, würde

die gänzliche Abwesenheit jeder auf seine persönlichen Schicksale bezüglichen Notiz recht sehr befremdlich erscheinen. Als ob dergleichen in einem Collectaneenbuche am Platze wäre! als ob wir selbst dergleichen in ein Collectaneenbuch eintrügen! Und dasselbe darf wohl von den „Verslein“ gelten, welche Koerting von dem „Fiammettaschwärmer Boccaccio zum Preise seiner angebotenen Schönen unter dem gelehrten Ballast seines Notizbuches“ vermisst. Ich bin übrigens der Meinung, dass sich in jenen, oft sehr beissenden, bald lateinischen, bald italienischen, kurzen Bemerkungen und Randglossen zu den Excerpten aus dem Geschichtswerke des Paulinus (cf. Hortis Studi p. 331 n. 1) Boccaccio's Geist recht deutlich kundgibt. Und wenn endlich in den „Göttergenealogieen“ (lib. XIV cap. 8) Boccaccio den nämlichen Paulinus in der nämlichen Weise citirt (Venetus Puteolanus episcopus, historiarum investigator permaximus, erat asserere consuetus dicacitate proluxa), dann muss ich nach alle dem die Autorschaft Boccaccio's für den Zibaldone als so verbürgt wie nur möglich halten, die dagegen bis jetzt vorgebrachten Bedenken aber für nicht stichhaltig erklären.
